

GR_GERICHTE U 2011 28 vom 17. Mai 2011

GR Gerichte, 2011-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2011_28

FR: GR_GERICHTE U 2011 28 du 17 mai 2011

IT: GR_GERICHTE U 2011 28 del 17 maggio 2011

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Fremdenpolizei

Erwägungen

E. 1

a) Der heute 31-jährige ... (geb. 1980) ist tunesischer Staatsangehöriger. Er wuchs in seiner Heimat (Tunesien) auf und ist von Beruf gelernter Motorrad- und Motorfahrradmechaniker. Im Jahre 2002 lernte er die heute 62-jährige Schweizer Staatsbürgerin ... (geb. 1949) kennen, welche er im Juli 2005 in St. Moritz heiratete. Im Rahmen des Familiennachzuges erhielt er (Bräutigam) im September 2005 die Jahresaufenthaltsbewilligung. Der Aufenthaltsberechtigte arbeitete in der Folge an verschiedenen Stellen im Gastgewerbe, wobei es im Verlaufe der Zeit zu verschiedenen strafrechtlichen Verurteilungen gegen ihn kam: Mit Urteil des Bezirksgerichts ... vom 15.07.2008 wurde er wegen Irreführung der Rechtspflege, mehrfachen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand (Angetrunkenheit) usw. zu einer bedingten Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je Fr. 80.-- und einer Busse von Fr. 1'000.-- verurteilt. Mit Strafmandat des Kreispräsidenten ... vom 24.03.2009 wurde er wegen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit usw. zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je Fr. 70.-- verurteilt und verwarnt. Mit Urteil des Bezirksgerichts ... vom 02.03.2010 wurde er überdies noch wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten, davon 18 Monate bedingt bei einer Probezeit von 3 Jahren, verurteilt. b) Am 30.04.2010 leitete das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht (APZ) Graubünden das Verfahren zum Widerruf der Aufenthaltsbewilligung und zur Wegweisung des Straftäters aus der Schweiz ein.

c) In seiner Stellungnahme vom 09.07.2010 beantragte der Betroffene, es sei vom Widerruf der Aufenthaltsbewilligung abzusehen. Das Strafmass von 36 Monaten sei bei einem Strafrahmen von bis zu 10 Jahren am unteren Drittel angesiedelt. Der Widerruf der Bewilligung und die Wegweisung hätten für ihn erhebliche persönliche Konsequenzen zur Folge, welche aus Sicht der öffentlichen Interessen nicht gerechtfertigt seien. Allenfalls sei eine Verwarnung auszusprechen. d) Am 12.10.2010 verfügte das APZ den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung des Betroffenen aus der Schweiz nach Beendigung des Strafvollzugs. Der Betreffende habe zu schweren Klagen Anlass gegeben und die Widerrufstatbestände von Art. 62 und Art. 63 des Ausländergesetzes (AuG) erfüllt. Die Wegweisung sei auch verhältnismässig. Der Betreffende habe gezeigt, dass eine enorme kriminelle Energie in ihm stecke. In kurzer Zeit sei er mehrfach straffällig geworden. Seine Integration sei gänzlich misslungen. Er verliere keine Arbeitsstelle und seiner Ehefrau sei es zumutbar, nach Tunesien auszureisen. Aber auch wenn die Ausreise nicht zumutbar wäre, würde der Eingriff aufgrund der Rückfallgefahr vor Art. 8 Ziff.

E. 2

Dagegen erhob der Betroffene am 07.04.2011 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit den Begehren um kostenfällige Aufhebung der angefochtenen DJSG-Verfügung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung sowie Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Im Beschwerdeverfahren vor dem Departement habe er gerügt, dass die Verfügung des APZ auf Grund der Argumentations- und Ausdrucksweise zeige, dass eine Voreingenommenheit bestanden habe, was darauf hindeute, dass die Verhältnismässigkeitsprüfung nicht real vorgenommen worden sei. Darauf sei das Departement gar nicht eingegangen. Es habe damit das rechtliche Gehör verletzt. Die Verhältnismässigkeitsprüfung des Departements sei zu Unrecht zugunsten des Beschwerdeführers ausgefallen. Der Beschwerdeführer habe sich gut in das schweizerische Erwerbsleben integriert. Sein letztes Arbeitsverhältnis sei am 12.12.2009, im Zeitpunkt seiner Verhaftung, aufgelöst worden. Inzwischen habe er über 100 Bewerbungen verschickt, allerdings ohne Erfolg. Er spreche auch verschiedene Sprachen u.a. fliessend Schweizerdeutsch. Die Annahme, der Beschwerdeführer könnte sich in Tunesien wieder leicht integrieren und dort Fuss fassen, sei falsch. Auf Grund der desolaten wirtschaftlichen Situation in Tunesien sei dies nicht möglich. Der Beschwerdeführer wäre bei

einer Ausreise auch nicht in der Lage, die Prozessschulden von rund Fr. 50'000.-- zu begleichen. Es sei unangemessen, wenn die Vorinstanz von einem schweren Verschulden spreche und dem Beschwerdeführer jegliche aufrichtige Reue abspreche. Immerhin habe der Beschwerdeführer noch im Untersuchungsverfahren sein Fehlverhalten eingestanden und er habe vor Gericht auch die Genugtuungsforderung des Opfers in der Höhe von Fr. 17'000.-- anerkannt. Die Vorinstanz habe zudem verschiedene Straftatbestände – wie häusliche Gewalt und eine weitere Vergewaltigung – erwähnt, für welche aber keine strafrechtliche Verurteilung vorliege. Das sei krass willkürlich. Der Beschwerdeführer sei kein unbelehrbarer Gewohnheitsdelinquent. Die Haftstrafe habe ihn geläutert. Alle Straftaten seien im Zusammenhang mit Alkoholkonsum begangen worden. Inzwischen habe er aber dem Alkohol abgeschworen. Nach dem Strafvollzug werde er sich einer Therapie unterziehen. Eine Rückfallgefahr sei ausgeschlossen, wenn der Beschwerdeführer keinen Alkohol mehr trinke. Bei einer Wegweisung des Beschwerdeführers würden ihm und insbesondere der Ehefrau ernsthafte Nachteile erwachsen. Die Ehefrau sei bereits über 60 Jahre alt (geb. 26.12.1949) und sie habe zeitlebens in der Schweiz gewohnt. Sie habe einen in der Schweiz lebenden Sohn, zu dem sie ein inniges Verhältnis habe. Sie sei zwar vor der Verheiratung einige Zeit in Tunesien gewesen, dabei sei sie aber zur Erkenntnis gelangt, dass für sie ein langfristiger Aufenthalt in diesem Land nicht denkbar sei. Dies aus finanziellen Gründen; denn sie habe dort für den Lebensunterhalt ihre Ersparnisse angreifen müssen. Zudem sei ihr das Klima dort viel zu heiss und es wäre ihr dort auch keine Erwerbstätigkeit möglich. Sie müsste dort auch auf eine Krankenversicherung verzichten, was in ihrem Alter nicht hinnehmbar sei. Weil beim Beschwerdeführer keine Rückfallgefahr bestehe, sei das Interesse am Verbleib in der Schweiz höher zu bewerten als das öffentliche Interesse an einer Wegweisung. Die Ehefrau habe dem Beschwerdeführer übrigens unmissverständlich zu erkennen gegeben, dass der Beschwerdeführer auch nur bei der geringsten Verfehlung nicht mehr auf ihren Beistand zählen könne. Vermutlich würde die Beschwerdegegnerin beim Vollzug der Wegweisung beim Bundesamt ein langjähriges Einreiseverbot beantragen, so dass der Beschwerdeführer nicht die Möglichkeit hätte, seine Ehefrau zu besuchen.

Unter den gegebenen Umständen sei es ausreichend, den Beschwerdeführer zu verwarnen. Es sei ihm die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren; denn der Beschwerdeführer verfüge weder über Einkommen noch Vermögen.

E. 3

Die Gerichtskosten, bestehend

- aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'500.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 384.--
zusammen Fr. 1'884.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheids an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Bundesgericht am 2. Dezember 2011 abgewiesen, soweit darauf einzutreten war (2C_567/2011).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.